

Von: [Schmidt Linde](#) im Auftrag von [ABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION](#)
An: [FA1F Verfassungsdienst - Rechtsdienste](#)
Cc: [Wildner Ursula](#)
Thema: Steiermärkische Vergabe-Publikationsmedienverordnung 2011
Datum: Dienstag, 07. Dezember 2010 10:29:04

Sehr geehrte Frau Mag. Wildner!

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 übermittelten Entwurf der Steiermärkischen Vergabe-Publikationsmedienverordnung wird seitens der Landesbaudirektion – Stabsstelle folgender Änderungsvorschlag eingebracht:

Im vorgesehenen § 2 Abs. 2 der Verordnung wird durch die Formulierung „gleichzeitig“ festgehalten, dass eine Bekanntmachung im Internet und in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark zeitgleich erfolgen muss. Andererseits wird durch die Festlegung des § 2 Abs. 3, wonach für den Zeitpunkt der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung die Online-Veröffentlichung der Grazer Zeitung maßgeblich ist, die theoretische Möglichkeit einer Zeitdifferenz eröffnet. Dies würde für die elektronische Umsetzung der Verordnung im Bereich der Steiermärkischen Landesverwaltung eine nicht unerhebliche Erleichterung bedeuten, könnten doch in diesem Falle Bekanntmachungen unmittelbar nach der Eingabe ins System online verfügbar gemacht werden. Es wird daher vorgeschlagen, den § 2 Abs. 2 sinngemäß folgende zu formulieren:

- Eine frühere oder zumindest gleichzeitige Bekanntmachung im Internet ist zu lässig, wenn in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ ein Hinweis darauf veröffentlicht wird. ...

Eine Ungleichbehandlung von Bietern wäre dadurch nicht gegeben, da einerseits durch die Bindung der Fristen an den Erscheinungszeitpunkt der Grazer Zeitung die Mindestfristen gemäß BVerG 2006 jedenfalls eingehalten sind und andererseits die Vergabebekanntmachungen auf der Homepage des Landes Steiermark barrierefrei für jedermann kostenlos zugänglich sind.

Da sowohl für die vorgesehene Fassung der Verordnung als auch für die vorgeschlagene Änderung technische Adaptierungen im System vorgenommen werden müssen wird ersucht, eine Information über die geplante endgültige Formulierung ehestmöglich zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesbaudirektor:
DI Dietmar Schantl

Linde Schmidt
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilungsgruppe-Landesbaudirektion – Stabsstelle
Landhausgasse 7
8010 Graz
Tel.: 0316/877-3610
Fax: 0316/877-3002

e-mail: linde.schmidt@stmk.gv.at